

**Amtliche Bekanntmachung
der
Gemeinde Hasloch**



Nr. 11/2018

vom 06.04.2018

**Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasloch**

Mit Bescheid vom 22.03.2018, AZ 51-6100-18/3, hat das Landratsamt Main-Spessart die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasloch für das Gebiet Fl.-Nr. 264, 265, 266, 267, 268, 279, 296, 297 und 298 sowie Teilflächen von Weggrundstücken Fl.-Nr. 269 und 278 in der Gemarkung Hasselberg genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08 – 12 Uhr und Do. von 15 – 18 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.hasloch.de/rathaus-buergerservice/auslegung/flaechennutzungsplan/> einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

GEMEINDE HASLOCH

gez.

Schöffner
Bürgermeister

**Angeschlagen am:
06.04.2018**

**Abzunehmen am:
18.05.2018**

Abgenommen am:
